



FC Uhldingen 1927 e.V.



Jugendordnung

§ 1

Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Jugendordnung ist § 3 Mitgliedschaft, § 12 Vereinsjugend und § 13 Ordnungen der Vereinssatzung in der Fassung vom 29.03.2019.

§ 2

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Fußballclub Uhldingen sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen die am Spielbetrieb der Jugendmannschaften des Vereins teilnehmen, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Aufnahme der Jugendlichen in die Jugendabteilung des FC Uhldingen erfolgt schriftlich. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ist erforderlich.

Mit Eintritt in die Jugendabteilung erkennt der Jugendliche die Jugendordnung, die Vereinssatzung und Vereinsordnungen an. Ab diesem Zeitpunkt ist der Jugendliche geführtes Mitglied beim FC Uhldingen. Ehrungen im Jugendbereich behält sich die Jugendabteilung vor.

Jedes jugendliche Mitglied der Jugendabteilung des FC Uhldingen hat jährlich einen Jugendbeitrag zu entrichten, welcher beim Vereinsjugendtag festgesetzt wird.

§ 3

Aufgaben

Die Jugendabteilung des FC Uhldingen führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des FC Uhldingen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bindung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 4

Organe

Organe der Jugend des FC Uhldingen sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 5

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des FC Uhldingen. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - 3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - 4. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - 5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Gemeinde-/ Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang und Mitteilung in der Tagespresse / Gemeindeblatt einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmen und Neuwahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendleiter
 - dem Stellvertreter des Jugendleiters
 - 2 Vertreter der Jugendlichen
 - 1 Vertreter der Elternschaft
 - 1 Vertreter aus dem Kreis der Jugendbetreuer
 - 1 Kassierer
- b) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Damit müssen sie von der Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Anwesenden akzeptiert werden.
- c) Der Kassierer führt unter persönlicher Verantwortung und Haftung die Jugendkasse. Der Kassierer des Hauptvereins hat die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und hierzu das Erforderliche zu veranlassen. Der Barbestand der Jugendkasse ist möglichst klein zu halten. Der Kassierer ist verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, in welchem die Ein- und Ausgaben aufzuzeichnen sind. Vor jedem Vereinsjugendtag ist eine Kassenprüfung von zwei vom Vereinsjugendtag bestimmten Personen vorzunehmen, die die Ordnungsmäßigkeit im Kassenbuch durch ihre Unterschrift bestätigen müssen.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- g) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verein. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung des Vereins am beschlossen, durch den Vorstand des Vereins am genehmigt und tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am in Kraft.